

Referenzpreisblatt für die Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV Stadtwerke Teterow GmbH

Angaben netto zzgl. Umsatzsteuer (derzeit 19 %)

gültig ab: 01. Jan 2018

Gemäß § 120 Abs. 4 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind von den Erlösobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach

§ 17d Abs. 7 EnWG und § 2 Abs. 5 EnLAG in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 01. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter des Übertragungsnetzbetreibers 50Hertz Transmission GmbH und der E.DIS Netz GmbH wurden die Netzentgelte der Stadtwerke Teterow GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Diese fiktiven Netzentgelte gelten unter dem Vorbehalt, dass

- die 50Hertz Transmission GmbH und die E.DIS Netz GmbH keine neuen Referenzpreise für das Jahr 2016 veröffentlichen
- die Erlösobergrenze für das Jahr 2016 nicht in Folge behördlicher oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt oder rückwirkend angepasst werden muss
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund regulatorischer oder rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.

In diesen Fällen werden die fiktiven Netzentgelte der Stadtwerke Teterow GmbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Leistungspreissystem für Entnahmen mit Lastgangmessung	b < 2.500 h/a		b >= 2.500 h/a	
	Euro/kW/a	Ct/kWh	Euro/kW/a	Ct/kWh
Mittelspannung	16,00	3,03	64,37	1,09
Umspannung MS/NS	23,25	3,48	61,29	1,95
Niederspannung	33,57	4,05	54,69	3,21

Hinweis:

Eine Leistungsvergütung erfolgt nur für lastganggemessene Anlagen.

Es wird jeweils die tatsächlich vermiedene Leistung vergütet. Die Wahl eines verstetigten Verfahrens ist anzumelden.

Es werden die Netzentgelte der Entnahmestelle der der Einspeisung vorgelagerten Netzebene vergütet.

Für Einspeiser in Mittelspannung kommt das Referenzpreisblatt des vorgelagerten Netzbetreibers Umspannung HS/MS zur Anwendung.

Die vermiedenen Netzentgelte der volatilen Bestandsanlagen (Wind und Photovoltaik mit Inbetriebnahme vor dem 1.1.2018) werden wie folgt berechnet:

ab 1.1.2018 2/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2019 1/3-tel der Ausgangswerte (Menge * Referenzpreisblatt)

ab 1.1.2020 keine Entgelte

Für neue volatile Anlage mit Inbetriebnahme ab 1.1.2018 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Für neue sonstige Anlagen mit Inbetriebnahme ab 1.1.2023 werden keine vermiedenen Netzentgelte berechnet.

Bei Netzübernahmen wird das Referenzpreisblatt des Netzbetreibers mit Anschluss der Anlage zum Zeitpunkt 31.12.2016 herangezogen.

Bestandsanlagen, deren Anschluss in nachgelagerte Netzebenen umgebaut wird, werden dann wie Neuanlagen behandelt.